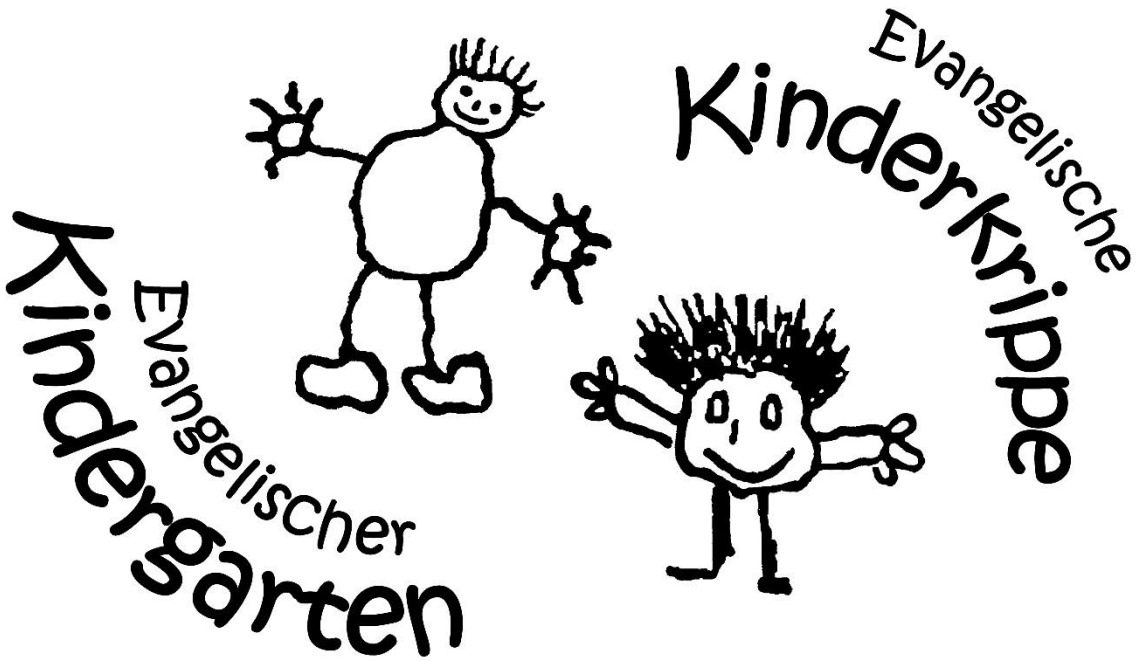

Kinderschutzschutzkonzept

Evangelische Kindertagesstätten

Grub am Forst

Inhalt

A. Präambel ... 4
Kinderschutz ... 4
Theoretische und rechtliche Grundlagen ... 4
theoretische Grundlagen ... 4
rechtliche Grundlagen ... 5
B. Risikoanalyse ... 6
Risikoanalyse für beide Einrichtungen ... 7
Risikoanalyse für Evang. Kindergarten Bahnhofstraße 20 ... 9
Risikoanalyse für Evang. Kinderkrippe Postweg 1 ... 10
C. Prävention ... 11
Personalführung & Personalmanagement ... 11
Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags ... 11
Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team ... 11
Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Hospitant*innen ... 11
Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion, Mitarbeitendenjahresgespräche ... 12
Verhaltenskodex ... 12
Fort- und Weiterbildung (Teamfortbildungen, Reflexionstage) ... 12
Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall ... 13
Sexualpädagogisches Konzept der Kita ... 13
Partizipation und Beteiligung von Kindern ... 13
Mitbestimmung in der Gestaltung des Kita-Alltags ... 13
Aktive Teilnahme an Entscheidungsprozessen ... 14
Raum für Mitgestaltung und Kreativität ... 14
Wertschätzung und Respekt ... 14
Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur ... 14
Kinder ... 14
Eltern ... 14
Mitarbeitende ... 15
Präventionsangebote für Kinder und Eltern ... 15
Vernetzung und Kooperation ... 15
D. Intervention ... 16
Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen ... 16
Sofortmaßnahmen ... 16
Krisenteam & Krisenmanagement ... 17
Einschaltung von Dritten / der Strafverfolgungsbehörden ... 17

Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt 18
Dokumentation 19
Datenschutz 20
Interne Gefährdungen 20
Gewalt durch Mitarbeitende 20
Gewalt unter Kindern 22
E. Rehabilitation und Aufarbeitung 23
Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall 23
Rehabilitation 23
Aufarbeitung 23
F. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner 24
Anhang 26
Anlage Selbstverpflichtungserklärung 27
Anlage Verhaltenskodex 29
Anlage Handlungsplan Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung 32
Anlage Handlungsplan Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld 35

A. Präambel

Kinderschutz

Quelle: EVKITA Bayern

Kinderschutz ist wesentlicher Bestandteil der Arbeit in Kindertageseinrichtungen. Die Tageseinrichtung ist für Kinder ein Ort, an dem eine Kultur der Achtsamkeit und Wertschätzung gelebt wird. Die Mitarbeitenden sind sich dieser Verantwortung gegenüber jedem einzelnen Kind bewusst. Jedes Kind hat das Recht auf einen gewaltfreien Umgang und die Entwicklung und Entfaltung seiner Persönlichkeit. Kindertageseinrichtungen leisten dabei einen zentralen Beitrag.

Ein einrichtungsspezifisches Kinderschutzkonzept beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder vor grenzüberschreitendem Verhalten, vor physischer, psychischer und sexualisierter Gewalt sowohl innerhalb der Einrichtung als auch im persönlichen Umfeld des Kindes. Es dient der Prävention von Kindeswohlgefährdungen und der Intervention bei Verdacht auf und Eintreten von Kindeswohlgefährdungen.

Die Evang.-Luth. Kirchengemeinde Grub ist Träger von zwei Kindertagesstätten:

Evangelischer Kindergarten Grub
Bahnhofstraße 20
96271 Grub a.Forst
Leitung: Kerstin Freitag
ständ. Stellv.: Daniel Huxoll

Evangelische Kinderkrippe Grub
Postweg 1
96271 Grub a.Forst
Leitung: Daniel Huxoll

Die Einrichtungen liegen in unmittelbarer Nachbarschaft und arbeiten in vielen Bereichen eng zusammen. Die beiden Einrichtungsteams haben die Inhalte des Kinderschutzkonzepts gemeinsam erarbeitet, so lag es nahe, diese auch in einem gemeinsamen Dokument niederzuschreiben. An Stellen, an denen auf einrichtungsspezifische Abläufe Rücksicht genommen werden musste, wird das deutlich gemacht.

Theoretische und rechtliche Grundlagen

Kinderschutz basiert auf theoretischen und rechtlichen Grundlagen, die unseren Mitarbeitenden vertraut sind. Sie wurden gemeinsam anlässlich mehrere Planungstage und Teamsitzungen erarbeitet und werden in regelmäßigen Abständen vertieft. Ein Wichtiger Bestandteil dabei war und ist die Auseinandersetzung mit theoretischen und rechtlichen Grundlagen. Das Wissen über unterschiedliche Gefährdungen von Kindern bildet die Grundlage für die Erarbeitung und Umsetzung unseres Schutzkonzeptes.

theoretische Grundlagen

Was ist Kindeswohl?

„Ein am Wohl des Kindes ausgerichtetes Handeln ist dasjenige, welches die an den Grundrechten und Grundbedürfnissen von Kindern orientierte, für das Kind jeweils günstigste Handlungsalternative wählt.“[1]

[1] vgl. Jörg Maywald 2009

Was ist Kindeswohlgefährdung?

"Kindeswohlgefährdung ist ein das Wohl und die Rechte eines Kindes beeinträchtigendes Verhalten oder Handeln bzw. ein Unterlassen einer angemessenen Sorge durch Eltern oder andere Personen in Familien oder Institutionen, das zu nicht-zufälligen Verletzungen, zu körperlichen und seelischen Schädigungen und / oder Entwicklungsbeeinträchtigungen eines Kindes führen kann, was die Hilfe und eventuell das Eingreifen (…) im Interesse der Sicherung der Bedürfnisse und des Wohls eines Kindes notwendig machen kann."[2]

Was ist Gewalt?

"Gewalt wird als bewusster oder unbewusster, zerstörerischer und ungerechtfertigter Gebrauch von Macht in sozialen Beziehungen" definiert.[3]

Mögliche Formen von Gewalt erläutert (Maywald 2019):[4]

1. **Seelische Gewalt** z.B. beschämen, ausgrenzen, diskriminieren, bevorzugen, ablehnen & seelische Vernachlässigung z.B. Trost verweigern, ignorieren, nicht eingreifen/ „wegschauen“ bei Übergriffen unter Kindern
2. **Körperliche Gewalt** z.B. festbinden, einsperren, schubsen, zum Essen zwingen & körperliche Vernachlässigung, z.B. unzureichende Körperpflege, mangelhafte Ernährung, unzureichende Bekleidung
3. **Sexualisierte Gewalt & sexueller Missbrauch** z.B. körperliche Nähe erzwingen, küssen, Kinder zu sexuellen Posen auffordern, Kinder sexuell stimulieren
4. **Formen der Vernachlässigung der Aufsichtspflicht** z.B. Kinder „vergessen“, in gefährliche Situationen bringen oder in solchen unbeaufsichtigt lassen, notwendige Hilfestellungen unterlassen

rechtliche Grundlagen

Die Grundlage für den Schutz von Kindern vor Gewalt ist in zahlreichen Gesetzen sowohl auf internationaler als auch auf nationaler und länderspezifischer Ebene grundgelegt und verankert.

International	**Bundesebene**	**Landesebene**
UN-Kinderrechtskonvention	Grundgesetz (GG) Artikel 1 und 2	BayKiBiG Art. 9b Kinderschutz
UN-Behindertenrechtskonvention	Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) § 1631 Abs.2	§1 AVBayKiBiG Allgemeine Grundsätze für die individuelle Bildungsbegleitung
EU-Grundrechtecharta	Sozialgesetzbuch VIII	
	Strafgesetzbuch (StGB)	

[2] vgl. Kinderschutz-Zentrum Berlin e.V., Berlin 2009
[3] vgl. Leitner 2018
[4] vgl. Maywald 2019

B. Risikoanalyse

Die Arbeit der beiden Kindertagesstätten in Trägerschaft der Evang.-Luth. Kirchengemeinde Grub ist stark miteinander verzahnt. Viele Abläufe sind gleich oder ähnlich. Aus diesem Grund wurde auch die Risikoanalyse gemeinsam durchgeführt. Die beiden Gebäude hingegen unterscheiden sich, schon aufgrund ihres Alters (Baujahr 1958 und 2011) stark voneinander. Die Risikoanalyse wurde deshalb gegliedert in Risiken, die in beiden Einrichtungen gleich oder ähnlich bestehen und jene, die Einrichtungsspezifisch sind.

Bei der Ermittlung unterschiedlicher Risiken wurden die Bereiche Personal, Räumliche Situation, Kinder, Familien und externe Personen berücksichtigt. Vorbereitend darauf fand eine intensive Auseinandersetzung mit den Themen Macht und Adultismus statt.

Risikoanalyse für beide Einrichtungen

Risikoanalyse	***beide Evang. Kitas Grub***	**Geringes Risiko**			**Hohes Risiko**	
Bereich / Kategorie	**Risiko**	☺	😐	☹	⚠	**Maßnahmen zur Minimierung des Risikos**
Räume	abgelegene Räume			x		Keine 1:1 Betreuung in diesem Raum
Mittagsschlaf	Gewalt, Sexuelle übergriffe durch Dunkelheit				x	Babyphone, Kamera, mehr Personal, offene Tür
Körpernahe Maßnahme	Wickeln, Abputzen, Wundversorgung, Umziehen			x		mehr Personal, gegenseitige Unterstützung
Wickelbereich	offener Raum, f. jeden zugänglich, teilw. weit abgelegen			x		für Fremde kein Zugang zum Wickelbereich Umziehen nicht im Flur, regelmäßige Kontrollgänge
Bringsituation	Kind wird gegen seinen Willen vom Arm der Eltern abgelöst		x			Trennung geht von den Eltern aus; Gespräch bei anhaltenden Problemen
zurückhalten von Kindern im Straßenverkehr oder bei aggressivem Verhalten	Kind wird gegen seinen Willen festgehalten			x		zum Eigenschutz oder Schutz anderer Kinder wird ein Kind kurzzeitig festgehalten → mit dem Kind im Anschluss darüber reden, Situation erklären → Information an die Eltern
Mitarbeitende überlastet	barsches Verhalten gegenüber Kindern		x			Mitarbeitende ansprechen; Mit Kind darüber sprechen, erklären und entschuldigen; für guten Personalschlüssel sorgen
Fortbildung Kinderschutz	keine regelmäßige Auseinandersetzung mit dem Thema			x		fester jährlicher Termin zum Thema Kinderschutz

Risikoanalyse	***beide Evang. Kitas Grub***	**Geringes Risiko**			**Hohes Risiko**	
Bereich / Kategorie	**Risiko**	☺	😐	☹	⚠	**Maßnahmen zur Minimierung des Risikos**
Ablehnung von Angeboten	Zwang zur Teilnahme	x				Freiwilligkeit von Angeboten, es müssen nicht alle immer das gleiche machen
Windel voll - Kind will nicht gewickelt werden	Wunder Po, Hygienerisiko, Zwang zum Windelwechsel		x			motivierend und beruhigend auf Kind einwirken; nach Wartezeit erneut nachfragen
familiäre oder freundschaftliche Beziehung zwischen Personal und Familien	Neutralität und Objektivität leidet; evtl. Bevorzugung		x			möglichst bei Gruppeneinteilung berücksichtigen; weitere neutrale Person zu Gesprächen hinzuziehen

Risikoanalyse für Evang. Kindergarten Bahnhofstraße 20

Risikoanalyse	***Evang. Kindergarten Grub***	**Geringes Risiko**			**Hohes Risiko**	
Bereich / Kategorie	**Risiko**	☺	😐	☹	⚠	**Maßnahmen zur Minimierung des Risikos**
offene Haustüren	fehlende Übersicht über fremde Personen im Haus		x			Zugangskontrolle im Neubau beachten
Einbauten/Spielhäuser	Fenster – Kopf durchstecken, Treppen, Lampen unbeobachtete Gewalt zw. Kindern			x		regelm. Kontrollen, Regeln aufstellen
Kinder WC/Bad	Übergriffe zwischen Kindern, zwischen Personal und Kind			X		beim Vorbeigehen, immer mal einen Blick hineinwerfen
Frühdienst	vier unbeaufsichtigte Gruppen	x				Regeln aufgestellt, Türen bleiben offen, pendeln zwischen den Gruppen
Garten	Kinder dürfen allein in den Garten, uneinsehbare Ecken			x		Regeln aufstellen, regelmäßige Kontrollgänge
Küche	unverschlossene Schränke, heiße Geräte und Oberflächen			x		alle Schränke verschließen, Kindersicherungen, Gifte entfernen Kinder auf Gefahren hinweisen
Flur	Sturzgefahr, Kanten, offen Gartentüren, Rutschgefahr durch Sand oder Schneematsch		x			Kontrolle, Gefahren abwägen, regelmäßig Kehren/Wischen
Morgenkreis	Zwang zur Teilnahme		x			Teilnahme ist freiwillig, Motivation zum Mitmachen
Büro	Tür kann geschlossen werden, der Zugang durch ein Schild „Nicht stören“ eingeschränkt werden → unklar, was im Raum passiert		x			Die Tür bleibt offen, wenn sich Kinder im Büro aufhalten

Risikoanalyse für Evang. Kinderkrippe Postweg 1

Risikoanalyse	***Evang. Kinderkrippe Grub***	**Geringes Risiko**			**Hohes Risiko**	
Bereich / Kategorie	**Risiko**	☺	😐	☹	⚠	**Maßnahmen zur Minimierung des Risikos**
Technikraum	Tür ist grundsätzlich geschlossen und schallgedämmt → unklar, was im Raum passiert		x			Die Tür bleibt offen, wenn Kinder mit zum Drucker oder der Waschmaschine gehen
Schlafraum	Durchsichten wg. Lichteinfall versperrt → Einblick von außen wird verhindert		x			bei mindestens einer Durchsicht wird die Verdunklung von außen angebracht
Randzeiten	eine päd. Kraft allein im Haus			x		Zeiten möglichst kurz halten

C. Prävention

Personalführung & Personalmanagement

Personalauswahl, Vorstellungsgespräche, Bestandteile des Arbeitsvertrags

Quelle: EVKITA Bayern

Bereits im Einstellungsverfahren werden alle Mitarbeitenden auf ihre persönliche Eignung hin überprüft. Im Bewerbungsgespräch werden der Umgang mit Macht und Gewalt, mit Nähe und Distanz, mit Fehlern und Beschwerden und der Umgang mit Beteiligungsformen von Kindern und Eltern thematisiert.

Es erfolgt im Einstellungsverfahren eine Prüfung

- der persönlichen Eignung nach § 72 a SGB VIII und Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses gem. § 30a BZRG, sowie dessen regelmäßige Erneuerung (spätestens alle 5 Jahre)
- der Lücken im Lebenslauf und die Gründe für einen häufigen Stellenwechsel
- der Referenzen der vorherigen Arbeitgeber mit Einverständnis der Bewerber*innen

Im Vorstellungsgespräch wird z.B. thematisiert:

- Steht ein Verfahren oder eine rechtskräftige Verurteilung aufgrund einer einschlägigen Straftat an (s.u.)?
- Wie gehen Sie mit dem in der Beziehung zu Kindern entstehenden Machtgefälle um?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit den Themen Nähe und Distanz?
- Wie reagieren Sie auf Beschwerden und Beteiligungswünsche von Kindern und Eltern?
- Welches Wissen und Erfahrungen haben Sie über bzw. mit Gewalt und konkret sexualisierter Gewalt?
- Wie stehen Sie zu unserer Selbstverpflichtung und unserem Verhaltenskodex?

Ernennung eines Kinderschutzbeauftragten aus dem Team

In beiden Einrichtungen ist jeweils ein/e Kinderschutzbeauftragte/r benannt. Diese/r hat innerhalb des Einrichtungsteams im engen Austausch mit der Leitung das Thema Kinderschutz im Blick, erinnert an Aufgaben, arbeitet mit an Notfallplänen, koordiniert die Vernetzung und kooperiert mit der/dem Kinderschutzbeauftragten auf Träger- bzw. Dekanatsebene.

- Kinderschutzbeauftragte für Evang. Kindergarten Grub: Anna Hofbauer
- Kinderschutzbeauftragte für Evang. Kinderkrippe Grub: Eliana Roor

Praktikant*innen, Ehrenamtliche, Hospitant*innen

Bei ehrenamtlichen Mitarbeitenden fordert der Träger zur Vorlage des Führungszeugnisses auf, nimmt Einsicht in das Original und vermerkt Zeitpunkt und Inhalt (keine einschlägigen Straftaten) in einer eigens gesicherten Aufstellung (das Original verbleibt beim Ehrenamtlichen). Die Wiedervorlage nach Fristablauf (spätestens 5 Jahre) ist durch den Träger zu gewährleisten. Ehrenamtliche können das Führungszeugnis mit einem entsprechenden Nachweis durch den Träger kostenlos beantragen. Eine unterschriebene Selbstauskunftserklärung ist einzuholen und die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes sollte unterschrieben werden.

Für Hospitierende (Eltern, Fachkräfte) und Praktikant*innen ohne Vertrag (z.B. Schüler*innen) er- folgt mindestens eine Selbstauskunftserklärung und ebenfalls die Verpflichtung auf die Selbstverpflichtung / Verhaltenskodex und die Wahrung des Sozialdatenschutzes.

Ehrenamtliche, Hospitant*innen und Praktikant*innen sind nur begleitet durch hauptamtliches Personal in der Kindertageseinrichtung tätig und machen keine eigenständigen und unbegleiteten Angebote mit Kindern.

Einarbeitung, regelmäßige Thematisierung & Reflexion, Mitarbeitendenjahresgespräche

Neue Mitarbeitende werden umgehend in die Einrichtungskonzeption eingearbeitet. Das Kinderschutzkonzept ist dabei fester, verbindlicher Bestandteil. Dazu wird ein standardisierter Einarbeitungsprozesse festgelegt. Die neuen Mitarbeitenden gewinnen Orientierung, kennen die entsprechenden Verfahrensabläufe und gewichtigen Anhaltspunkte und wissen, dass „kollegiales Einmischen“ und Reflektieren Bestandteil des gewollten aktiven Umgangs mit Fehlern und zusätzlich eine Präventionsstrategie ist.

Einmal jährlich findet ein Planungstag zum Thema „Kinderschutz“ statt. Dabei werden das Kinderschutzkonzept und die daraus resultierenden Aufgaben sowie der Verhaltenskodex, thematisiert und entsprechende Entwicklungen im Konzept überprüft und ggf. weiterentwickelt (oder revidiert). Dazu gehören insbesondere die Verfahrensabläufe gemäß der Vereinbarung mit dem Jugendamt und die Kenntnis über die „Insofern erfahrene Fachkraft“.

Anlassbezogen wird das Schutzkonzept in Teamsitzungen regelmäßig – z.B. im Rahmen von „Fallbesprechungen“ und Beschwerdebearbeitung – mit einbezogen.

Die Erwartung, dass Nichteinhaltungen der Selbstverpflichtung/ des Verhaltenskodex und Fehlverhalten von sich aus anzusprechen sind, wird von der Leitung vermittelt und vorgelebt.

Im Rahmen des Mitarbeitendenjahresgesprächs wird der Umgang mit dem Schutzkonzept thematisiert.

Verhaltenskodex

In unserem Verhaltenskodex (siehe Anlage Verhaltenskodex) sind Regeln für das Verhalten unserer Mitarbeitenden formuliert. Alle Mitarbeitende, ob im pädagogischen Bereich oder in der Hauswirtschaft, haben Kenntnis davon und verpflichten sich durch ihre Unterschrift diesen einzuhalten. Neu einzustellende Mitarbeitende werden bei der Unterzeichnung des Arbeitsvertrages ebenfalls auf den Verhaltenskodex verpflichtet. Der Verhaltenskodex ist Thema des jährlichen Planungstages „Kinderschutz“ und wird bei Bedarf angepasst.

Fort- und Weiterbildung (Teamfortbildungen, Reflexionstage)

Beständige Fortbildung ist die Grundlage einer zeitgemäße und Kindorientierten Pädagogik. Jede/r Mitarbeitende ist zur Fortbildung angehalten.

Bisher finden zwei Planungstage im Jahr statt an denen, je nach Bedarf, die pädagogische Arbeit in Form von Teamtagen oder mit Hilfe externer Referenten als Inhouse-Schulung weiterentwickelt wird. Zukünftig findet am ersten Montag nach den Weihnachtsferien ein dritter Planungstag mit dem Themenschwerpunkt „Kinderschutz“ statt.

Im Zeitraum von September 2020 - März 2022 nahmen beide Einrichtungen an der Pädagogischen Qualitätsbegleitung teil. Themenschwerpunkt im Kindergarten war „Positives Klima und wertschätzender Umgang“ sowie „Innere Differenzierung“ und in der Kinderkrippe „Wertschätzende Arbeit in der Krippe in einer altersentsprechenden Lernumgebung“

Das Angebot PQB soll auch in Zukunft in regelmäßigen Abständen genutzt werden.

Für Herbst 2023 ist eine Teamfortbildung mit Themenschwerpunkt „Beschwerdemanagement“ geplant.

Die Mitarbeitenden in Gruppen mit Kindern unter drei Jahren nehmen regelmäßig am „Arbeitskreis U3“ teil.

Die beiden Einrichtungsleitungen nehmen die Angebote der Fachberatung des Evangelischen Kita-Verbandes Bayern wahr.

Arbeitsrechtliche Konsequenzen im Vermutungs- und Ereignisfall

Arbeitsrechtliche Schritte sind je nach Fallkonstellation und Umständen in unterschiedlicher Form denkbar. Grundsätzlich sind folgende Möglichkeiten gegeben – und mit (juristischer) Beratung abzuwägen:[5]

- Dienstanweisung
- Abmahnung
- Freistellung
- Versetzung
- Kündigung

Sexualpädagogisches Konzept der Kita

Im Februar 2023 wurde für beide Einrichtungen ein Sexualpädagogisches Konzept erarbeitet.

Grundlegender Gedanke des Konzeptes ist die Berücksichtigung der jeweiligen Entwicklung und des Alters der Kinder. Ein offener und respektvoller Umgang mit dem Thema, um die Kinder auf ihrem Erfahrungsweg zu begleiten stehen dabei an erster Stelle. Es wurden Regeln aufgestellt und Transparenz geschaffen. Die Selbstbestimmung der Kinder soll gewahrt werden und sie darin bestärkt werden, dass ihr Körper nur ihnen gehört und sie jederzeit das Recht haben „Nein“ zu sagen. Das Sexualpädagogische Konzept ist, bis zu deren grundlegenden Überarbeitung, im Anhang der jeweiligen Einrichtungskonzeption zu finden.

Partizipation und Beteiligung von Kindern

In unseren Kindertagesstätten legen wir Wert auf die Partizipation und Beteiligung der Kinder, da wir ihre Meinungen, Ideen und Bedürfnisse als wesentlichen Bestandteil unserer pädagogischen Arbeit betrachten. Wir schaffen bewusst Räume und Möglichkeiten, in denen Kinder aktiv am Entscheidungsprozess teilhaben können.

Mitbestimmung in der Gestaltung des Kita-Alltags

Wir ermutigen die Kinder, ihre Interessen, Vorlieben und Wünsche zu äußern, wenn es darum geht, Aktivitäten, Projekte oder Ausflüge zu planen. Wir nehmen ihre Vorschläge ernst und berücksichtigen sie bei der Ausgestaltung des Kita-Alltags. Dabei legen wir Wert darauf, dass Kinder verschiedener Altersgruppen gleichermaßen involviert werden und dass ihre individuellen Perspektiven gehört werden.

[5] siehe hierzu auch: „Verdacht auf sexuellen Missbrauch in einer Einrichtung – was ist zu tun? Fragen und Ant- worten zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden“ unter: *https://www.bmjv.de/SharedDocs/Publikatio- nen/DE/Verdacht_Kindesmissbrauch_Einrichtung.pdf?blob=publicationFile&v=13*; Stand 21.08.2019)

Aktive Teilnahme an Entscheidungsprozessen

Wir ermöglichen den Kindern, aktiv an Entscheidungen teilzunehmen, die sie betreffen. Dies beinhaltet beispielsweise die Mitbestimmung bei der Wahl von Themen für Projekte oder die Gestaltung der Lernumgebung. Wir schaffen demokratische Strukturen, in denen die Kinder ihre Stimme einbringen können und ihre Meinungen gewichtet werden.

Raum für Mitgestaltung und Kreativität

In unserer Kita schaffen wir Umgebungen, in denen die Kinder ihre eigenen Ideen umsetzen können. Wir ermutigen sie, selbstständig zu handeln, ihre kreativen Fähigkeiten zu entfalten und ihre eigenen Projekte zu entwickeln. Dabei unterstützen wir sie dabei, ihre Stärken zu entdecken und ihre individuellen Interessen zu verfolgen.

Wertschätzung und Respekt

Wir hören den Kindern aktiv zu, respektieren ihre Meinungen und würdigen ihre Beiträge. Wir ermutigen sie, selbstbewusst ihre Gedanken auszudrücken und fördern eine Atmosphäre des Respekts und der Offenheit. Dabei berücksichtigen wir auch die unterschiedlichen Entwicklungsstufen der Kinder und passen unsere Kommunikations- und Beteiligungsformen entsprechend an.

Durch die aktive Partizipation und Beteiligung der Kinder möchten wir sicherstellen, dass sie sich als wichtige Mitglieder unserer Gemeinschaft fühlen, ihre Fähigkeiten entfalten können und ihr Selbstbewusstsein gestärkt wird. Wir sind fest davon überzeugt, dass die Einbeziehung der Kinder in Entscheidungsprozesse ihr Selbstwertgefühl stärkt, ihre sozialen Kompetenzen entwickelt und zu einer positiven und inklusiven Lernumgebung beiträgt.

Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur

Der Bereich Beteiligungs-, Rückmelde- und Beschwerdekultur soll bei den Planungstagen im Kita-Jahr 2023/2024 im Rahmen einer Inhouse-Schulung genauer in den Blick genommen werden. Bisher gibt es schon folgende Formen:

Kinder

- Projektbezogene Beteiligungsformen
- Zur Kritik auffordernde Rückmelde- und Beschwerderunde im Morgenkreis
- Entwicklungsangemessene Rückmelde- und Entscheidungsformen im Morgenkreis
- Genaue Beobachtung im U3-Bereich um nonverbale Rückmeldungen wahrzunehmen

Eltern

- jährliche anonyme Elternbefragungen mit unterschiedlichen Schwerpunkten
- jährliche Elterngespräche zur Entwicklung des Kindes und zur Erziehungspartnerschaft
- Abschluss-Gespräch mit Eltern, die die Einrichtung verlassen
- Elterngespräche bei Wechsel der Kinder vom U3- in den Regelbereich

Mitarbeitende

- jederzeit Terminvereinbarung mit Leitung oder Trägervertreterin möglich
- regelmäßige Teamsitzungen (Einrichtungsbezogen)
- regelmäßige Gruppen-Teamsitzungen
- Teamsitzungen beider Einrichtungen gemeinsam

Präventionsangebote für Kinder und Eltern

Aktuell werden Informationen zu den Präventionsprogrammen

- Papilion
- Kindergarten Plus
- IKPL EFFEKTE
- Faustlos

gesammelt und in Kleingruppen bearbeitet. Die Ergebnisse werden im Rahmen eines Planungstages gegenseitig vorgestellt. Danach soll eine Entscheidung getroffen werden, mit welchem Programm zukünftig vorrangig gearbeitete werden soll.

Vernetzung und Kooperation

Das Wissen um Hilfs- und Beratungsangebote ist wesentlich für den professionellen Umgang und eine wichtige präventive Maßnahme. Sowohl Mitarbeitende als auch Eltern – und altersgemäß auch Kinder – sollten über das Angebot an örtlichen Ansprechpartner*innen für unterschiedliche Anlässe informiert werden. Beispiele:

- Jugendamt:
    - Koordinierter Kinderschutz/KOKI
    - Allgemeiner Sozialer Dienst des Jugendamtes/ASD
    - Aufsichtsbehörde (für meldepflichtige Ereignisse)
- Erziehungs- und Lebensberatungsstellen
- Frühförderstellen
- Mobile sonderpädagogische Hilfen
- Beratungsstellen zu Fragen zur sexuellen Gewalt (örtlich und überörtliche, kirchliche und unabhängige)
- Beratungsangebote der Diakonie z.B. zu Schuldnerberatung, Alleinerziehende

Die Zugänglichkeit zu den Kontaktdaten muss ohne Nachfrage gewährleistet sein. Außerdem sollte die Kooperation mit örtlichen Beratungsstellen und Ansprechpartner*innen regelmäßig und nicht nur „anlassbezogen“ erfolgen.

D. Intervention („Handlungs- und Notfallplan“)

Notfallplan: Vorgehen bei Verdachtsfällen

Quelle: Deutscher Kinderschutzbund, Evangelischer Kita-Verband Bayern

Kindeswohlgefährdungen ergeben sich nicht nur im Zusammenhang mit Gewalt, Vernachlässigung oder unangemessenem Umgang mit dem Kind, sondern auch aus anderen Umständen (z.B. Brand, Unwetter, Bombendrohungen, Tod eines/einer Mitarbeitenden). Ein Notfallplan beschreibt – nach menschlichem Ermessen – mögliche Notfallszenarien und die notwendige Interventionsmaßnahme einrichtungsspezifisch.

Alle im Notfallplan benannten Ereignisse führen in der Regel zu einer unverzüglichen Meldepflicht des Trägers gemäß § 47 SGB VIII (siehe Kapitel 6.5 „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII“).

Bei einem Verdacht auf Grenzverletzungen entsteht ein hoher Handlungsdruck. Der Schutz betroffener Kinder erfordert schnelles Handeln. Ziel ist es, Übergriffe zuverlässig zu beenden, ohne in vorschnellen Aktionismus zu verfallen. Absolute Vertraulichkeit und ein transparentes Vorgehen sind wichtige Voraussetzungen für eine gelingende Krisenintervention. Alle Mitarbeitenden sind aufgefordert, die eigenen Wahrnehmungen zu reflektieren.

Im Fall eines Verdachts von Gewalt innerhalb einer der evangelischen Tagesstätten Grub muss der Träger während der gesamten Dauer des Verfahrens die Verantwortung übernehmen für den Schutz und die Interessen des betroffenen Kindes bzw. der Familie. Hierbei ist es unerheblich, ob der Verdacht durch eine Beobachtung eines/einer Mitarbeitenden entstand, ein Opfer sich anvertraut hat oder ein/e Mitarbeitende/r unter Verdacht steht. Es besteht die Möglichkeit, eine externe Fachberatung in Anspruch zu nehmen. Der Vorstand dokumentiert alle Maßnahmen und Ergebnisse einer Sondierung sorgfältig.

Siehe Anlage: Handlungsschritte Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Im Falle eines Verdachts von Gewalt im persönlichen oder familiären Umfeld des Kindes wird zwischen Vorstand und Einrichtungsleitung geklärt, wer die Verantwortung für den Fall übernimmt.

Siehe Anlage: Handlungsschritte Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld

In jedem Fall von Gewalt gilt es, Ruhe zu bewahren und keine überstürzten Aktionen zu veranlassen. Alles Beobachtete und Erlebte bzw. Gehörte wird genau dokumentiert. Im Verdachtsfall müssen die Fachkräfte grundsätzlich den Träger informieren.

Liegen begründete Verdachtsmomente sexualisierter Gewalt durch Mitarbeitende oder Ehrenamtliche vor, erfolgt (vorbehaltlich kirchenrechtlicher Änderungen) eine Meldung an die Meldestelle der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern. Die Meldestelle bietet Beratung zur Einschätzung der Situation sowie zum weiteren Vorgehen.

Notwendige Öffentlichkeitsarbeit oder Pressekontakte müssen mit allen Beteiligten sorgfältig abgestimmt und koordiniert werden und erfolgen nur durch den Träger.

Sofortmaßnahmen

Jeder Verdachtsfall ist individuell. Deshalb müssen die notwendigen Sofortmaßnahmen von Fall zu Fall neu erwogen werden. Als Anhalt dienen folgende Fragestellungen:

- Welche Maßnahmen zum sofortigen Schutz des Kindes sind notwendig?

- Welche arbeitsrechtlichen Maßnahmen sind erforderlich (auch Beachtung der Fürsorgepflicht gegenüber den Mitarbeitenden)?
- Welche Unterstützungsangebote können den Betroffenen und Beteiligten gemacht werden?

Krisenteam & Krisenmanagement

Quelle: Deutscher Kinderschutzbund

Bei entsprechenden personellen Ressourcen kann eine Krisenteam benannt werden. Das Krisenteam im Rahmen des Krisenplans hat die Aufgabe, den notwendigen Prozess zu gestalten und zu koordinieren. Dafür treffen sich die Beteiligten regelmäßig nach Absprache, tragen Informationen zusammen, bewerten sie und entscheiden über die nächsten Schritte. Die Mitglieder des Krisenteams können auch mit den direkt oder indirekt Betroffenen Kontakt aufnehmen.

Aufgaben des Krisenteams:

1. Befangenheit prüfen
2. Datenschutz und Vertraulichkeit wahren
3. über Sachverhalt informieren
4. alle Schritte, Sitzungen und Gespräche fortlaufend protokollieren

Die Zusammensetzung eines Krisenteams ist abhängig vom jeweiligen Fall (Schwere, Aufklärungsgrad) und kann flexibel erweitert werden. Jeder Verdachtsfall ist anders und bringt eigene Schwierigkeiten mit sich, die andere Expertinnen und Experten im Krisenteam erfordern.

Auf Trägerebene kann das Krisenteam bestehen aus:

- Vertretung des Kirchenvorstandes und/oder Pädagogische Leitung
- weiteres Mitglied aus dem Kita-Ausschuss
- Betroffene Fachkraft (nicht bei Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung)
- Kontaktperson des Beschwerdemanagements
- ggf. eine Person einer Fachberatungsstelle (kann auch fallorientiert einbezogen werden)

Je nach Fall zusätzlich:

- Fachberatung des EVKITA-Verbands Bayern
- Vertrauensperson der/des Betroffenen
- Pressereferentin oder -referent
- Justitiarin oder Justitiar

Für schwerwiegende Fälle sollte über die Benennung eines Krisenteams auf Dekanatseben nachgedacht werden.

Einschaltung von Dritten / der Strafverfolgungsbehörden

Eine zentrale Aufgabe des Krisenteams ist die Beratung über die Einschaltung von Dritten:

- Wie und von wem wird das Jugendamt informiert?
- Einbezug der Fachstelle der ELKB?
- Welche unabhängigen Beratungsstellen werden einbezogen?
- Wann/ wie wird die Strafverfolgungsbehörde eingeschaltet?

Meldepflicht gegenüber dem Jugendamt

Quelle: EVKITA Bayern

Meldungen an das Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII ergeben sich im Verfahren entweder direkt als Ergebnis der Wahrnehmung einer akuten Kindeswohlgefährdung oder als Ergebnis der Einschätzung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft. Ggf. wird vom Jugendamt ein entsprechender Meldebogen vorgegeben.

Gemäß § 47 Satz 1 Nr. 2 SGB VIII muss der Einrichtungsträger Ereignisse oder Entwicklungen, die geeignet sind das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen, melden. Meldepflichtig sind weiterhin Ereignisse und Entwicklungen, die den ordnungsgemäßen Einrichtungsbetrieb gefährden oder Veränderungen der Konzeption beinhalten.

Eine allgemein gültige Definition von "Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder und Jugendlichen zu beeinträchtigen" gibt es nicht. Gefährdungssituationen können im Hinblick auf die jeweilige Träger- und Organisationsstruktur sowie die vorliegenden pädagogischen Konzeptionen und die Kinder und Familien einer Einrichtung sehr unterschiedlich sein. Grundsätzlich können sie als nicht alltägliche, konkrete und akute Ereignisse oder über einen gewissen Zeitraum anhaltende Entwicklungen in einer Einrichtung, die sich in erheblichen Maße auf das Wohl von Kindern auswirken (können), definiert werden. Beispiele (die nachfolgende Aufzählung von Ereignissen und Entwicklungen ist nicht abschließend, sondern dient der Orientierung): [6]

Durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden verursachte Gefährdungen der zu betreuenden Kinder

- Aufsichtspflichtverletzungen, Vernachlässigung
- Unfälle mit Personenschäden
- Verursachte oder begünstigte Übergriffe/Gewalttätigkeiten
- Sexuelle Gewalt und entwürdigende Handlungen
- Rauschmittelabhängigkeit
- Zugehörigkeit zu Sekten oder extremistischen Vereinigungen

Gefährdungen, Schädigungen und Verstöße durch zu betreuende Kinder und delinquentes Verhalten von zu betreuenden Kindern

- Gravierende selbstgefährdende Handlungen
- Selbsttötungsversuche bzw. Selbsttötung
- Sexuelle Gewalt
- Körperverletzungen
- Sonstige erhebliche oder wiederholte Straftaten

Katastrophenähnliche Ereignisse

Das sind alle über Schadensfälle des täglichen Lebens hinausgehenden Ereignisse, die in einem ungewöhnlichen Ausmaß Schäden an Leben oder der Gesundheit von Menschen oder an Sachwerten verursachen oder zur Folge haben, zum Beispiel:

- Feuer
- Explosionen

[6] siehe: *http://www.bagljae.de/downloads/115_handlungsleitlinien-bkischg_betriebserlaub.pdf;* (Stand 04.04.2020)

- Erhebliche Sturmschäden mit massiver Beeinträchtigung des Gebäudes
- Hochwasser
- Bombenalarm
- Erdbeben

Weitere Ereignisse können sein

- Krankheiten mit hohem Infektionsrisiko (unverzüglich dem örtlich zuständigen Gesundheitsamt melden)
- Schwere Unfälle von Kindern
- Mängelfeststellung und/oder Auflagen anderer Aufsichtsbehörden (z. B. durch Baurechtsamt, Gesundheitsamt)
- Todesfall bei Mitarbeitenden
- Todesfall eines Kindes
- Notarzteinsatz in der KITA

Straftaten bzw. Strafverfolgung von Mitarbeitenden

Meldepflichtig sind Straftaten oder der Verdacht auf Straftaten von Mitarbeitenden sowie bekannt gewordene Ermittlungsverfahren, die im Zusammenhang mit der Tätigkeit stehen oder auf eine mangelnde persönliche Eignung hinweisen. Eintragungen in Führungszeugnissen sind der betriebserlaubniserteilenden Behörde zu melden, damit diese die Relevanz der Straftat für die persönliche Eignung der betroffenen Person bewerten kann. Hierzu kann sich die betriebserlaubniserteilende Behörde unter anderem das betreffende Führungszeugnis vom Einrichtungsträger vorlegen lassen und erforderlichenfalls die dazugehörige Gerichtsakte anfordern.

Entwicklungen, die das Wohl der Kinder und Jugendlichen beeinträchtigen können und im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen der Einrichtung stehen.

Zum Beispiel:

- wenn absehbar ist, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr voll erfüllt werden – z. B. durch anhaltende „Unterbelegung“
- erhebliche personelle Ausfälle z.B. aufgrund Kündigung mehrerer Mitarbeitenden
- wiederholte Mobbingvorfälle
- gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung

Dokumentation

Quelle Deutscher Kinderschutzbund

Da sich beim Aufkommen erster Vermutungen von Gewalt zumeist nicht erkennen lässt, ob es sich um eine eventuell unbegründete Sorge handelt oder ob sich der Verdacht später erhärtet und beweisen lässt, sind schriftliche Aufzeichnungen von Anfang an sehr wichtig. Diese können zur weiteren Verdachtsabklärung, aber auch für evtl. folgende juristische Auseinandersetzungen wertvolle Informationen und Hinweise geben.

Für alle Dokumentationen gilt, dass sie möglichst genaue Angaben enthalten sollen, was wann geschehen ist. Datum, Uhrzeit, Ort und Situation, Namen von Betroffenen, Zeuginnen und Zeugen und deren Aussagen (möglichst Originaltöne), Unterschrift der Fachkräfte sollten festgehalten werden.

Datenschutz

Quelle Deutscher Kinderschutzbund

Die bekannt gewordenen Umstände und der Inhalt der Gespräche sind immer vertraulich, d.h. vor Zugriffen Dritter geschützt, aufzubewahren und präzise zu dokumentieren. Der Name der Person unter Verdacht sowie des möglichen Opfers sind aus Gründen des Sozialdatenschutzes in allen Unterlagen zu anonymisieren. Bei der Dokumentation muss zwischen objektiven Tatsachen und subjektiven Eindrücken der Beobachtenden (Bewertung und Interpretation) unterschieden werden. Die private Adresse und Telefonnummer sind personenbezogene Angaben und dürfen nur genutzt werden, soweit dies gesetzlich erlaubt ist oder die/der Betroffene in ihre Nutzung ein- gewilligt hat. Auch im Verhältnis zu den Strafverfolgungsbehörden besteht die Pflicht, das Sozialgeheimnis zu wahren (§ 35 Abs. 3 SGB I). Eine Übermittlung von Sozialdaten oder Informationen zum Geschehen in der Familie ist grundsätzlich einzig durch die ausdrückliche strafrichterliche Anordnung zulässig.

Interne Gefährdungen

Gewalt durch Mitarbeitende

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen lassen sich im Alltag einer Kindertagesstätte nicht vermeiden. Jeder Mensch hat seine Grenzen unterschiedlich gesetzt und empfindet eine Handlung oder Aussage als angemessen oder als grenzüberschreitend. Daher gilt es allein und im Team zu reflektieren und eine Haltung zu dem Thema zu entwickeln, sowie eine Form auszuhandeln, wie sich gegenseitig darauf aufmerksam gemacht wird.

Unbeabsichtigte Grenzverletzungen können sein:

- körperlich
    - Kind auf den Schoß ziehen
    - Kind über den Kopf streichen
    - nach dem Wickeln dem Kind einen Kuss geben
    - Kind ohne Ankündigung den Mund abputzen
    - Kind ohne Ankündigung die Nase abwischen
    - Kind ohne Ankündigung auf einem Stuhl an den Tisch schieben
    - Kind ungefragt anziehen (z.B. „damit es schneller raus kann“, „da die Hose nass ist“)
    - Kind muss beim Essen probieren

b) verbal
    - im Beisein des Kindes über das Kind sprechen
    - im Beisein von Kindern über ein Kind abwertend sprechen
    - abwertende Bemerkungen (z.B. „unser kleiner Schokokuss“, „stell dich nicht so an“)
    - Vermittlung von tradierten Geschlechterrollen (z.B. „Was hast du denn da an? Das sind doch Mädchen/ Jungensachen.“, „bist du heute aber schön angezogen“ ausschließlich zu Mädchen sagen)
    - Sarkasmus oder Ironie benutzen (solche Aussagen können verunsichern, da sie von Kindern nicht verstanden werden)

c) nonverbal
    - Kind streng/böse/abfällig anschauen
    - Kind ignorieren
    - Kind „stehenlassen“ (z.B. sich etwas anderem zuwenden, wenn das Kind zum wiederholten Male etwas erzählt)

Übergriffe

Übergriffe sind im Unterschied zu unbeabsichtigten Grenzverletzungen keine zufälligen oder unabsichtlichen Handlungen bzw. Äußerungen. Die übergriffige Person missachtet bewusst die Grenzen ihres Gegenübers sowie gesellschaftliche Normen und Regeln als auch fachliche Standards. Diese Dimension der beabsichtigten Grenzüberschreitung ist Ausdruck eines unzureichenden Respekts gegenüber Mädchen und Jungen. Es kommt zu einem Übergriff, wenn die Person sich zum Nachteil des Kindes über den Widerstand des ihr anvertrauten Kindes und/oder die vereinbarte Haltung und Grundsätze der Kindertagesstätte hinwegsetzt. Dies kann das bewusste Ängstigen oder Bloßstellen eines Kindes sein oder das Hinwegsetzen über die Signale des Kindes. Hierzu gehören beschämende Bemerkungen, Zuschreibungen, Herabsetzungen oder Äußerungen, die beim Kind ein negatives Gefühl auslösen.

Übergriffe können sein:

a) körperlich
- Kind so lange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes (z.B. auf eine Strafbank)

b) verbal
- Kind mit lauter Stimme oder barschem Ton ansprechen
- Kind mit Befehlston ansprechen
- Vorführen des Fehlverhaltens (z.B. den anderen Kindern vom Fehlverhalten erzählen, damit sie das Kind beschimpfen oder auslachen sollen)

d) nonverbal
- über die Grenzen eines Kindes gehen, da es „praktisch“ erscheint
- Kind auf eigene Taten reduzieren (z.B. schon voraussagen, welches Verhalten das Kind zeigen wird)
- Vorführen eines Kindes vor anderen (z.B. wenn es sich mit nasser Hose den anderen Kindern zeigen muss)
- Kind mit voller Windel abholen lassen
- Pflegesituation in einem unzureichend geschützten Bereich

Strafrechtlich relevante Formen

Strafrechtlich relevante Formen der Gewalt können z.B. Körperverletzung, sexuelle Nötigung oder Missbrauch sein. Diese Formen sind Straftaten und im Rahmen des Strafgesetzbuches(StGB) normiert.“[7]

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können sein:

- Kind, das die Fachkraft gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen
- Kind treten
- Kind am Arm ziehen (z.B. Kind hinter sich herzerren)
- Kind schütteln
- Kind einsperren/aussperren
- Kind zum Essen zwingen (z.B. Essen gegen den Willen des Kindes in den Mund schieben)
- Kind zum Schlafen zwingen (z.B. Kind durch Körperkontakt am Aufstehen hindern)

[7] Schubert-Suffrian/Regner 2014

Unseren Mitarbeitenden sind die unterschiedlichen Formen von Gewalt bekannt und werden jährlich am Planungstag „Kinderschutz“ thematisiert und reflektiert.

Gewalt unter Kindern

In unserer Kitas ist es unser oberstes Ziel, eine friedliche und respektvolle Umgebung für alle Kinder zu schaffen. Dennoch erkennen wir an, dass es gelegentlich zu Konflikten und gewalttätigen Verhaltensweisen unter den Kindern kommen kann. In solchen Situationen ist es wichtig, angemessen darauf zu reagieren und präventive Maßnahmen zu ergreifen.

Prävention von Gewalt

Wir legen großen Wert auf die Förderung sozialer Kompetenzen und eines positiven Gruppenklimas. Durch gezielte pädagogische Angebote und Aktivitäten stärken wir die Empathie, Konfliktlösungsfähigkeiten und Kommunikationsfertigkeiten der Kinder. Wir fördern ein Klima des Respekts, in dem gewaltfreie Konfliktlösungsstrategien aktiv gelehrt und vorgelebt werden.

Früherkennung und Intervention

Unsere Mitarbeitenden sind geschult, um Anzeichen von Gewalt oder gewalttätigem Verhalten unter den Kindern frühzeitig zu erkennen. Wir nehmen alle Berichte über Gewalt ernst und führen eine gründliche Untersuchung durch, um den Ursachen und Hintergründen auf den Grund zu gehen. Bei Bedarf arbeiten wir eng mit den Eltern zusammen, um angemessene Unterstützung zu bieten und gemeinsam Lösungen zu finden.

Konfliktlösung und Mediation

Wir bieten den Kindern Möglichkeiten, Konflikte auf friedliche Weise zu lösen. Durch die Förderung von Dialog, Kompromissbereitschaft und Empathie ermutigen wir die Kinder, ihre Differenzen verbal auszutragen und gemeinsame Lösungen zu finden. In einigen Fällen kann eine Mediation durch geschulte Fachkräfte unterstützend wirken, um den Kindern bei der Konfliktlösung zu helfen.

Sensibilisierung und Bildung

Wir führen regelmäßige Programme und Aktivitäten durch, um die Kinder über Gewaltprävention, gewaltfreie Kommunikation und positive zwischenmenschliche Beziehungen zu sensibilisieren. Wir vermitteln ihnen Werte wie Respekt, Toleranz und Empathie, um ein Bewusstsein für die Auswirkungen von Gewalt zu schaffen und alternative Verhaltensweisen zu fördern.

Durch eine ganzheitliche Herangehensweise, die Prävention, Intervention, Konfliktlösung und Bildung miteinander verknüpft, streben wir an, die Gewalt unter Kindern zu reduzieren und eine sichere, gewaltfreie Umgebung zu schaffen, in der sich jedes Kind respektiert und geschützt fühlen kann.

E. Rehabilitation und Aufarbeitung

Beschäftigtenschutz im Vermutungsfall

Besteht ein Vermutungsfall gegenüber einer/einem Mitarbeitenden, ist der Dienstgeber einerseits verpflichtet, dieser Vermutung vorbehaltlos nachzugehen und andererseits, die Persönlichkeitsrechte der beschuldigten Person bis zur Klärung des Sachverhalts zu wahren. Es gilt zunächst die Unschuldsvermutung. Es ist dringend geboten, unmittelbar die Mitarbeitendenvertretung zu informieren und externe Beratung zu holen (Fachberatung, Landeskirchenamt, Ansprechstelle, Aufsichtsbehörde/Jugendamt) um das weitere Vorgehen abzustimmen. Um die beschuldigte Person zu schützen, kann eine Beurlaubung unter Fortzahlung der Bezüge ein geeignetes Mittel sein. In diesem Fall ist es wichtig, dass der Dienstgeber fortlaufend den Kontakt hält und über den Stand der Ereignisse informiert. Der beschuldigten Person sollen Beratungs- und Unterstützungsmöglichkeiten aufgezeigt werden. Die Bestimmungen des Datenschutzes sind einzuhalten.

Rehabilitation

Das Rehabilitierungsverfahren wird ausschließlich angewendet, wenn ein Verdacht nach sorgfältiger Prüfung vollständig ausgeräumt ist und sich nicht bestätigt hat. Es gilt den/die zu Unrecht beschuldigte/n Mitarbeitende/n und die Einrichtung zu rehabilitieren. Dies ist Aufgabe des Trägers.

Hier sind – je nach Konstellation und Lage des Falles (z.B. Fehlinterpretationen, Abschluss polizeilicher Ermittlungen, absichtliche Falschbehauptungen) - unterschiedliche Maßnahmen erforderlich.

Eine gemeinsame Erarbeitung erfolgt mit der/dem zu Unrecht Beschuldigten. Ziel ist die Wiederherstellung der Vertrauensbasis und der Arbeitsfähigkeit aller Betroffenen.

Mögliche Maßnahmen sind:

- Abgabe einer Erklärung durch den Träger, dass die erhobenen Vorwürfe umfassend geprüft wurden (oder Ermittlungsergebnisse) und sich als unbegründet erwiesen haben
- Einrichtungswechsel/Versetzung, falls dies möglich ist
- Beratung und Unterstützung bei beruflicher Neuorientierung
- Elterninformation/Elternabend
- Abschlussgespräch und
- Supervision

Aufarbeitung

Zur Aufarbeitung ist für alle Beteiligten und Betroffenen – abgestimmt auf die jeweilige Fallkonstruktion – eine weitere, unabhängige Begleitung notwendig.

F. Anlaufstellen sowie Ansprechpartner

Polizeiinspektion Coburg

09561 / 6 45 - 0

Jugendamt Landkreis Coburg

Leitung Fachbereich	09561 / 514 - 2200	E-Mail: jugendamt@landkreis-coburg.de
Kinderschutz	09561 / 514 - 2201	
Koordinierende Kinderschutzstelle	09560 / 514 - 2245	
Allgemeiner Sozialer Dienst	09560 / 514 - 2205	
ASD vor Ort (Sozialraum Untersiemau, Grub a.Forst, Niederfüllbach)	09565 / 61 55 13	
Kindergartenfachberatung	09561 / 514 - 2248	

Fachstelle für den Umgang mit sexualisierter Gewalt in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Internet: https://aktiv-gegen-missbrauch.bayern-evangelisch.de)

- Fachstelle für allgemeine Anfragen, Fachstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 676
- Koordinationsstelle Prävention, praevention@elkb.de, Telefon: 089/5595 670
- Ansprechstelle für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern und der Diakonie in Bayern, Ansprechstellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 335
- Meldestelle für den Bereich der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Bayern (Intervention und institutionelle Aufarbeitung); Meldestellesg@elkb.de, Telefon: 089/5595 342

Unabhängige zentrale Anlaufstelle.help für Betroffene von sexualisierter Gewalt im Bereich der Evangelischen Kirche und der Diakonie in Deutschland

Telefon: 0800 5040112
E-Mail: zentrale@anlaufstelle.help

Adressen für ortsnahe Beratungsstellen zum Thema sexueller Missbrauch/ Gewalt

Internet: www.hilfeportal-missbrauch.de

Das „Hilfetelefon sexueller Missbrauch“

Telefon: 08002255530
Internet: https://nina-info.de/hilfetelefon.html

pro familia

Beratungsstellen und Informationen zu den Themen Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung
www.profamilia.de

Kinder- und Jugendtelefon

Tel.: 0800 1110333

Elterntelefon

Tel.: 0800 1110550

Hilfetelefon bei sexuellem Missbrauch

Tel.: 0800 1110111 oder 0800 1110222

Wildwasser e. V.

www.wildwasser.de

Weißer Ring

Bundesweiter Notruf für Opfer Tel.: 116006

Deutscher Kinderschutzbund (DKSB)

www.dksb.de

Anhang

Evang. Kindergarten Grub
Bahnhofstraße 20
96271 Grub am Forst
Tel 09560 - 26 1
Fax 09560 - 98 13 325
kindergarten@kirche-grub.de
www.kirche-grub.de/kindergarten

Evang. Kinderkrippe Grub
Postweg 1
96271 Grub am Forst
Tel 09560 - 98 13 345
krippe@kirche-grub.de
www.kirche-grub.de/krippe

Anlage Selbstverpflichtungserklärung

Quelle: EV-KITA Bayern Handout Bereichsbezogenes Schutzkonzept

Leitsatz: Dem Schutz, der Fürsorge, der Erziehung und Bildung und der Wahrung der Rechte der Kinder sind wir verpflichtet. Auf der Grundlage eines Menschenbildes, das alle als liebenswerte Ge- schöpfe Gottes annimmt, pflegen wir einen wertschätzenden und respektvollen Umgang miteinander. Wir verpflichten uns auf folgende Grundsätze:

1. Wir gewährleisten mit unseren menschlichen Begegnungen und unserer pädagogischen Haltung die alltägliche Erfahrung von Selbstwirksamkeit. Respekt und Wertschätzung sollen erlebbar werden. Wir bieten Hilfe in Not an und nehmen sie in Anspruch. So stärken wir Menschen in ihren Möglichkeiten zur Teilhabe und Selbstbestimmung.

2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, bloßstellendes, diskriminierendes und sexualisiertes Verhalten in verbaler und nonverbaler Form wird von uns thematisiert und nicht toleriert.

3. Wir unterstützen aktiv den Umgang mit Beschwerden und Fehlern, weil nach unserem christlichen Verständnis im menschlichen Dasein Unvollkommenheit dazugehört.

4. Zum Verständnis unserer Fehlerkultur gehört es, Fehler und Überforderung anzusprechen, genau hinzuschauen und unter Mitarbeitenden und in der Trägerschaft eine Atmosphäre des Aufarbeitens zu schaffen. Es gibt eine Kultur des Ansprechens. Fehler - potentiell möglich in der alltäglichen Praxis - werden thematisiert und reflektiert. Damit werden Veränderungsprozesse für die Zukunft möglich.

5. Wenn ein Lern- und Bildungsangebot (Tagesablauf, Morgenkreis, Essen, Ruhebedarf, …) mit seinem Ablauf für Kinder grenzwertig wird, haben wir das im Blick und thematisieren mögliche Veränderungen. Die aktive Beteiligung von Kindern an den sie betreffenden Abläufen und Entscheidungen wird von uns ermöglicht. Erziehung braucht eine Kultur der Beteiligung!

6. Das Thema „kindliche Sexualität“ hat aufgrund des Spannungsfelds zwischen altersangemessener Aktivität und Übergriffen unsere Aufmerksamkeit. Es gehört zum Bereich der Sozial- und Persönlichkeitsbildung und ist in unserem Konzept verankert. Durch klare Regeln für Rollenspiele, die wir mit den Kindern entwickeln, üben, prüfen und wiederholen, beugen wir Grenzverletzungen und Übergriffe - auch von Kindern untereinander - vor. Eine Kriminalisierung von Kindern bei Übergriffen ist zu vermeiden.

7. Wir pflegen eine beschwerdefreundliche Einrichtungskultur.

8. Wir sind sensibilisiert, bei Kindern entwicklungs- und altersgemäße Formen des Beschwerdeausdrucks wahrzunehmen wie z.B. das Wegdrehen des Kopfes, Schreien, blasse Hautfarbe (sog. Feinzeichen) oder Weinen als Ausdruck von Unwohlsein und ggf. erlebtem Übergriff, der eine Verhaltensveränderung unsererseits notwendig macht. Im Rahmen einer beziehungsvollen Pflege achten und wahren wir die Intimsphäre der Kinder. Formen der Beteiligung, der Rückmeldung und Beschwerde sind für Eltern und Kinder entwickelt. Sich beschweren dürfen und können schützt Kinder vor Übergriffen!

9. Kollegiales Korrigieren im Bereich wahrgenommener Grenzverletzungen gehört zur Einrichtungskultur. Ein „unmittelbares Einmischen“ unter Kolleg*innen ist Beschwerdebearbeitung in der Situation und besonders dann notwendig, wenn Kindern eine eigenständige, nachträgliche Beschwerde sprachlich, alters- und/oder entwicklungsbedingt über das ihnen Widerfahrene nicht möglich ist. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam.

10. Menschen ernst nehmen und wertschätzen heißt für uns, konstruktive Rückmeldung zu geben, Konflikte zu thematisieren und auszutragen, den Schutz der Schwächeren zu gewähr- leisten und einer Kultur des „Wegsehens“ vorzubeugen.

11. Professionelles Handeln bedeutet für uns das Kennen von (internen und externen) Hilfsangeboten und die Wahrung der eigenen Grenzen. Hilfe anfordern ist kein Scheitern, sondern professionelles Handeln!

12. Verantwortung und Fürsorge des Trägers zur Bereitstellung von Unterstützungssystemen und der Wahrnehmung gesetzlicher Vorgaben (§ 72 a/§ 8 a/§ 47 SGB VIII) ist Voraussetzung für eine gute Prävention. Der Träger wird bei sich abzeichnenden Überforderungen, Fehlverhalten und Grenzverletzungen umgehend einbezogen.

13. Wir sind uns bewusst, dass (sexuelle) Gewaltanwendung und Körperverletzung aber auch die Unterlassung von Hilfeleistung gegenüber den uns anvertrauten Kindern disziplinarische, arbeitsrechtliche und/oder strafrechtliche Konsequenzen nach sich zieht.

…… ……

Datum Unterschrift Mitarbeitende

Evang. Kindergarten Grub
Bahnhofstraße 20
96271 Grub am Forst
Tel 09560 - 26 1
Fax 09560 - 98 13 325
kindergarten@kirche-grub.de
www.kirche-grub.de/kindergarten

Evang. Kinderkrippe Grub
Postweg 1
96271 Grub am Forst
Tel 09560 - 98 13 345
krippe@kirche-grub.de
www.kirche-grub.de/krippe

Anlage Verhaltenskodex

Quelle EVKITA-Verband Bayern Handout Bereichsbezogenes Schutzkonzept

Wir und die Kinder

1. In der Kita ist die Selbstbestimmung der Kinder die wichtigste Richtschnur bei Körperkontakt und Zärtlichkeiten. Der Wunsch nach Körperkontakt geht immer vom Kind aus. Die Erwachsenen sorgen dafür, dass unangemessener Körperkontakt unterbleibt.

2. Mitarbeitende sollen keine Berührungen von Kindern zulassen, wenn sie ihnen unangenehm sind. Gezielte Berührungen im Genitalbereich und am Busen sind zurückzuweisen.

3. Wir berühren Kinder im Genitalbereich ausschließlich zu pflegerischen Verrichtungen.

4. Kinder können ihnen unangenehme Situationen jederzeit verlassen. Ihre Bewegungsfreiheit wird nicht eingeschränkt (z.B. durch Festschnallen in Stühlen).

5. Sollten aus Gründen des Selbst- oder Fremdverletzungsrisikos oder der Aufsichtspflicht von Kindern Maßnahmen notwendig (geworden) sein, die dem Verhaltenskodex/der Selbstverpflichtung widersprechen, werden diese umgehend mit der Leitung/dem Träger, den Personensorgeberechtigten, dem Kind, unabhängigen Beratungsstellen und dem Jugendamt reflektiert.

6. Wir küssen Kinder nicht aktiv und lassen uns nicht auf den Mund küssen.

7. Wir sprechen Kinder mit ihrem Namen an (keine Kosenamen).

8. Beim Fiebermessen kommen nur nicht-invasive Methoden zur Anwendung.

9. Der Toilettengang wird nur auf Bitte der Kinder oder bei benötigter Unterstützung begleitet (Ausnahme: Konsequenz von Übergriffen unter Kindern).

10. Geduscht werden Kinder nur, wenn dies aus hygienischen Gründen unabdingbar ist.

11. Wenn Kinder in der Kita planschen, tragen sie Badewindel oder Badekleidung.

12. Wir benutzen eine korrekte Sprache zur Benennung der Geschlechtsorgane: Vulva, Penis, Hoden, Popo.

13. Wir achten auf verbale, mimische oder körperliche Hinweise der Kinder, ablehnend oder zustimmend und unterstützen uns dabei gegenseitig. Kollegiale Kritik wird erwartet und reflektiert.

14. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam und kontrollieren damit kollegial und gegenseitig das Einhalten von Regeln.

15. Beabsichtigte Ausnahmen und Verstöße werden der Einrichtungsleitung zur Kenntnis gebracht. Fehler passieren und werden aktiv angesprochen.

16. Wir fordern die Kinder und Eltern immer wieder zu Rückmeldung auf und nehmen Kritik an.

17. Jeder ist mit seiner Arbeit für die anderen sichtbar und ansprechbar.

18. Film- und Fotoaufnahmen entstehen ausschließlich mit den Medien der Einrichtung und nur zu den über die Konzeption bzw. durch die im Betreuungsvertrag abgesicherten Zwecke, zu denen eine Zustimmung der Personensorgeberechtigten und der Kinder vorliegt.

19. Alle Angebote mit Kindern finden in jederzeit von außen zugänglichen, unverschlossenen Räumen statt.

20. Eins-zu-Eins-Settings bedürfen einer konzeptionellen Begründung. Ihre Begleitung durch Mitarbeitende und/oder Personensorgeberechtigte ist jederzeit möglich.

Wir und die Eltern

1. Wir sind einem christlichen Menschenbild verpflichtet! Alle Eltern sind gleich willkommen!

2. Herabwürdigendes Verhalten gegenüber Eltern – egal welcher Herkunft, welchen Glaubens und welcher Nationalität – wollen wir nicht!

3. Wir respektieren alle Eltern als Experten für Ihre Kinder und sind mit ihnen regelmäßig partnerschaftlich im Gespräch!

4. Wir stehen Eltern mit Rat und Tat zur Seite, wenn sie dies wünschen! Wir ärgern uns nicht über Eltern, die dieses Angebot nicht annehmen möchten oder können!

5. Kritik nehmen wir gern an und geben zeitnah eine Rückmeldung!

Wir im Team

1. Ich bin ok – Du bist ok – wir sind ok!

2. Einer für alle – alle für einen!

3. Erst hinhören, dann reden!

4. Wir reden miteinander – nicht übereinander!

5. Wir respektieren unterschiedliche Meinungen!

6. Wir üben konstruktive Kritik und nehmen diese an!

7. Wenn wir uns nicht einigen können, suchen wir einen Kompromiss oder orientieren uns am Modell des Probehandelns!

8. Einstimmigkeit statt Bügeltechnik!

9. Differenzen und Konflikte werden offen angesprochen und bearbeitet!

10. Wir pflegen offene Informationen!

11. Wenn wir schwerwiegende Konflikte haben, holen wir uns gemeinschaftlich Hilfe!

12. Der kritischen Reflexion unserer eigenen Arbeit sind wir verpflichtet!

13. Gegenseitige Unterstützung und ein wertschätzender Umgang sind uns wichtig!

14. Fehler dürfen passieren, aber nicht geheim gehalten werden!

15. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam!

16. Wir achten darauf, dass wir viel zu lachen haben!

17. Wir sind EIN Team!

…… ……

Datum Unterschrift Mitarbeitende

Anlage Handlungsplan Kindeswohlgefährdung innerhalb der Einrichtung

Quelle: EVKITA Bayern

Name, Anschrift, Alter des betroffenen Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Name des/der beschuldigten Mitarbeitenden	
Name der/des kenntnisnehmenden oder Verdacht habenden Mitarbeitenden	
Handlungsschritte	**Dokumentation der Situation:**
Wahrnehmung/ Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte durch kindliche Äußerungen und/oder Verhalten, durch Rückmeldungen von Eltern und/oder Dritten (Beschwerden), eigene Beobachtungen, etc…	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet/vom Kind und /oder von Eltern berichtet/vom Mitarbeitenden/ von … gesehen? …… Wann – Datum und Uhrzeit, wenn möglich? Über welchen Zeitraum? …… In welcher Häufigkeit? …… Wer war beteiligt? …… Was ist passiert? Was kann gesichert werden? ……
Umgehende Mitteilung an die Leitung und den Träger **Bewertung/ möglichst Feststellung des Sachverhalts** **Plausibilitätskontrolle**	Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung durch eine Plausibilitätskontrolle durch die Leitung **zweifelsfrei** ausgeräumt werden? ❒ **Ja; Information der Beteiligten und des Trägers/ Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes** ❒ **Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch**
Krisenteams:	Information an den Träger/Geschäftsführer*in/Krisenteam

Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos mit unabhängiger „Insofern erfahrenen Fachkraft“31) aus unabhängiger Beratungsstellen **Mitarbeitenden sind Ansprechpartner*innen bekannt!** **Krisenteam plant weitere Handlungsschritte**	am …… Meldepflicht gemäß § 47 SGB VIII an das Jugendamt am …….. mit.....erfolgt. (siehe Kapitel **6.5** „Meldepflichten gegenüber dem Jugendamt gemäß § 8a SGB VIII und § 47 SGB VIII, Notwendige Fallbesprechung mit der **„Insofern erfahrenen Fachkraft“** zur Abschätzung des Gefährdungsrisikos am …… mit …….. Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der **Fallbesprechung** gekommen? ……..…… Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte einer Kindeswohlgefährdung durch Mitarbeitende innerhalb der Einrichtung ausgeschlossen werden? ❒ **Ja; Information der Beteiligten/Rehabilitation der/s Beschuldigten/Information des Jugendamtes** ❒ **Nein, Verdacht erhärtet sich ggf. noch und es besteht eine erhebliche und akute, gegenwärtige Gefährdung des Kindes**
Sofortmaßnahmen Einleiten	Kontakt zwischen (mutmaßlichem) Täter und (möglichem) Opfer aussetzen Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden (grundsätzlich bei Straftaten Abschnitt 13. Strafgesetzbuch „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“, Ausnahmen siehe **Leitlinien zur Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden**, S. 46ff). Die Gründe für eine Verzicht der Einschaltung als Ergebnis der externen/unabhängigen Beratung sind zu dokumentieren!
Inkenntnissetzung der/s angeschuldigten Mitarbeitenden	Möglichkeit, den Vorfall aus ihrer/seiner Sicht zu schildern/zu den Anschuldigungen/Verdacht Stellung zu nehmen unter der Maßgabe der Wahrung der Fürsorgepflicht für die/den Mitarbeitenden. Gesprächsinhalt: Vorwürfe/Situation benennen, fachliche Einordnung des Fehlverhaltens mit Verweis auf Verhaltenskodex und Schutzkonzept. Ziel: Hinzunahme der Perspektive, um weitere Schritte zu koordinieren; Dokumentation der Informationen Einordnung und Bewertung: Kann Vorwurf/Verdacht zweifelsfrei ausgeräumt werden? ❒ **Ja; Information der Beteiligten, des Träger/Rehabilitation der/s Beschuldigten** Information an das Jugendamt und die Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes Dokumentation der Ergebnisse mit allen Beteiligten Rehabilitation
Weitere Maßnahmen Arbeitsrecht/Strafrechtliche Maßnahmen	❒ **Nein**, Es bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sich

	Einleitung arbeitsrechtlicher Konsequenzen (z.B. Freistellung, Suspendierung, Beurlaubung, Dienstanweisung, Abmahnung, (Verdachts-)Kündigung, fristlose Kündigung) nach juristischer Beratung Ggf. Einschaltung der Strafverfolgungsbehörden, Anzeige erstatten
Information und Begleitung betroffener Kinder/Eltern **Je nach Sachlage muss dieser Schritt auch deutlich früher erfolgen!**	Information der Personensorgeberechtigten des betroffenen Kindes über getroffenen Maßnahmen – wann, wie, mit wem? Sensibel und Sorgsam Abwägen zwischen Fürsorgepflicht gegenüber dem/der Angeschuldigten/m und den Rechten der Kinder und Personensorgeberechtigten! Welche weitere Begleitung/Beratung durch wen brauchen die betroffenen Kinder/Eltern?
Information der anderen Mitarbeitenden/Elternschaft	Wer von den weiteren Mitarbeitenden/der Elternschaft wird wann, wie und in welchem Ausmaß über die Ereignisse und ggf. arbeitsrechtliche Maßnahmen gegenüber dem*der Angeschuldigten informiert?
Öffentlichkeit	Benennung <u>einer</u> Ansprechperson für die Öffentlichkeit Festlegung einer einheitlichen Sprachregelung Festlegungen wie über wenn die Kommunikation mit den Medien läuft
Rehabilitation	Sollte sich nach weiteren Recherchen und Ermittlungen der Verdacht gegen den*der Angeschuldigten als falsch erweisen, obliegt es dem Träger, sich für eine vollständige Rehabilitation einzusetzen
Aufarbeitung	Hilfen bereitstellen für die Aufarbeitung aufgetretener Fälle durch Supervision, unabhängige, fachliche Begleitung von außen, Coaching der Leitung/des Teams. Analyse der Ursachen und möglicher - vorwiegend struktureller, konzeptioneller – Fehlerquellen

Anlage Handlungsplan Kindeswohlgefährdung im persönlichen/familiären Umfeld

Quelle: EVKITA Bayern

Name, Anschrift, Alter des Kindes:	
Name und Anschrift der Personensorgeberechtigten	
Handlungsschritte	**Dokumentation der Situation:**
Wahrnehmung gewichtiger Anhaltspunkte beim Kind oder der Familie durch Mitarbeitende Ggf. ergänzen durch dokumentierte Beobachtungen gemäß dem jeweiligen Verfahren des zuständigen Jugendamtes (siehe *„Ampelbogen: Orientierungshilfe für eine Gefährdungseinschätzung einer möglichen Kindeswohlgefährdung im persönlichen Umfeld“*, *S.* 74	Welche gewichtigen Anhaltspunkte wurden beobachtet? ……..…… Über welchen Zeitraum? ……..…… In welcher Häufigkeit? ……..…… Wer/wann: …….. Mit welchem Verfahren dokumentiert? ……
Mitteilung an die Leitung und Kollegiale Beratung im Team **Feststellung des Sachverhalts**	**Information des Trägers**:…… Kann die Vermutung gewichtiger Anhaltspunkte in der kollegialen Beratung **zweifelsfrei** ausgeräumt werden? ❒ **Ja, Ende des Prozesses** ❒ **Nein,** " Anonymisierte Fallbesprechung mit der **„Insofern erfahrenen Fachkraft“** zur Einschätzung des Gefährdungsrisikos notwendig!
Gemeinsame Bewertung des Gefährdungsrisikos	Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): ……..……..

siehe: **Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten**	Kann eine akute gegenwärtige, erhebliche Gefährdung für das Wohl des Kindes ausgeschlossen werden? Zu welcher gemeinsamen Einschätzung der Situation sind Sie in der anonymisierten Fallbesprechung mit der Insofern erfahrenen Fachkraft[31] gekommen? ❒ **Nein**, Bei erheblicher und akuter, gegenwärtiger Gefährdung und/oder Verletzung des Kindes (z.B. Würgemale am Hals) sofortige **Übergabe an das Jugendamt** (Allgemeiner Sozialer Dienst/ASD) - Übergabe nachweisbar machen; z.B. schriftliche Mitteilung. Ggf. auch Polizei oder Notarzt einschalten. Ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. **Siehe „Übergabe an das Jugendamt“** Wenn möglich: Dokumentation der Anzeichen/Verletzungen! Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...). Können die Personensorgeberechtigten einbezogen werden oder wird der Schutz des Kindes dadurch in Frage gestellt? …… Ende des Prozesses ❒ **Ja**, Welche notwendigen Maßnahmen werden eingeleitet zum **Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfen durch die Personensorgeberechtigten** zur Abwendung des Gefährdungsrisikos? (Gespräch mit den Eltern, s.u., weitere Beobachtungen mittels Bogen, „anonymisierte“ Beratung mit weiteren Institutionen, …) Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): …… Können eigenen Maßnahmen zur Unterstützung von Seiten der Einrichtung angeboten werden (z.B. Vermittlung/Begleitung in Erziehungsberatung, Koordinierte Kinderschutzstelle, Jugendhilfeleistungen, Gesundheitshilfen, Frühförderstelle, Frühdiagnosezentrum, ärztliche Hilfe)?

	…… Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): …… Welche Ziele werden mit wem wann vereinbart? Wann Zielüberprüfung vereinbart? ……
Hinwirken auf Inanspruchnahme geeigneter Hilfe durch die Personensorgeberechtigten	Gespräch mit den Personensorgeberechtigten zur Hinwirkung auf die Inanspruchnahme geeigneter Hilfen am: …… Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): …… Sind Personensorgeberechtigte bereit und in der Lage geeignete Hilfen in Anspruch zu nehmen? ❒ **Nein**, Siehe: **Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“**, erneute gemeinsame Abschätzung des Gefährdungsrisikos und Klären des weiteren Vorgehens: Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...): …… ❒ **Ja**, Eltern reagieren im Sinne der Abwendung der Gefährdung Welche Hilfen/Maßnahmen mit welchem Ziel in welchem Zeitraum mit wem vereinbart? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...): …… Vereinbarte Überprüfung der Zielerreichung am: ……
Überprüfung der Zielerreichung	Überprüfung und Bewertung der Maßnahmen im Hinblick auf die Zielerreichung der Abwendung der Kindeswohlgefährdung - waren sie erfolgreich? ❒ **Ja**, Ende des Prozesses; Schutzauftrag erfüllt

	❒ **Nein**, Bestehen gewichtige Anhaltspunkte fort und/oder verschärfen sie sich? Welche weiteren Maßnahmen sind notwendig? Wer kontrolliert Einhaltung und Erfolg**? Erneutes Hinzuziehen „Insofern erfahrener Fachkraft“** zur Abschätzung. Ggf. **Übergabe an das Jugendamt** (s.u.), ggf. auch gegen den Willen der Eltern, aber möglichst nicht ohne ihr Wissen, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes nicht in Frage gestellt wird. Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am ...): ……
Übergabe an das Jugendamt/ASD durch den Träger/die Leitung **Übergabe nachweisbar dokumentieren!** **Schriftliche Bestätigung des Eingangs der Meldung vom Jugendamt anfordern**	Die **schriftliche Meldung und Übergabe an das Jugendamt** enthält in der Regel laut Vereinbarungen mit dem zuständigen Jugendamt zur Sicherstellung des Schutzauftrages folgende Angaben (ggf. vorab mündliche Mitteilung): ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort des Kindes; Telefonkontaktdaten ■ Name, Anschrift, ggf. abweichender Aufenthaltsort der Eltern und anderer Personensorgeberechtigten, Telefonkontaktdaten ■ beobachtete gewichtige Anhaltspunkte ■ Ergebnis der Einschätzung des Gefährdungsrisikos ■ bereits getroffene und für erforderlich gehaltene weitere Maßnahmen ■ Beteiligung der jeweils Berechtigten sowie des Kindes, Ergebnis der Beteiligung ■ beteiligte Fachkräfte des Trägers, ggf. bereits eingeschaltete weitere Träger von Maßnahmen ■ weitere Beteiligte oder Betroffene. Information an den Träger am: …… bzw. Meldung durch den Träger am: …… Welche Vereinbarungen wurden mit dem Jugendamt zum weiteren Kontakt mit der Einrichtung getroffen (z.B., wenn Kind aus der Einrichtung bzw. der Familie genommen wird)? Wer wurde wann durch wen womit informiert, was wurde mit wem vereinbart (Ergebnis der Beurteilung, Entscheidung, weitere Verantwortlichkeit, Überprüfung am): ……
Anmerkungen	